



STEUER-RATGEBER FÜR DEN BETRIEB VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Österreich

Erstellt von **FRANZ ESSLETZBICHLER**
ehem. Geschäftsführender Gesellschafter
der Ötscherland SteuerberatungsgmbH



PHOTOVOLTAIC
AUSTRIA
FEDERAL ASSOCIATION



Steuer-Ratgeber für den Betrieb von Photovoltaik-Anlagen

erstellt von Franz Ebletzbichler, ehem. geschäftsführender Gesellschafter der Ötscherlandtreuhand SteuerberatungsgmbH.

Im Auftrag und in Zusammenarbeit des Bundesverbands Photovoltaic Austria



Impressum und Layout:

Bundesverband PHOTOVOLTAIC AUSTRIA | Franz-Josefs-Kai 13/12-13 | 1010 Wien

Telefon-Nr.: +43 (0)1 522 35 81 | E-Mail: office@pvaustria.at

Auflage 6 (Juni 2023); nur in digitaler Form erhältlich

Titelbild: R. Classen / Shutterstock



Alle Grafiken (wenn nicht anders angegeben) sind im Eigentum des Bundesverbands Photovoltaic Austria und müssen bei Weiterverwendung dementsprechend mit Copyright gekennzeichnet werden.












ÜBER DEN VERBAND

Der Bundesverband Photovoltaic Austria ist die freiwillige und überparteiliche Interessenvertretung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Photovoltaik und Stromspeicherung in Österreich. Dabei vertritt er die Interessen der gesamten Wertschöpfungskette (Produktion, Handel und Errichtung) gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit.

Im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen eine aktive Öffentlichkeits- und Pressearbeit, Mitgliederbetreuung, Strategieentwicklung sowie der Aufbau von Netzwerken. Die Verbandstätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Unser Ziel ist es, die Branche mit einer starken Stimme gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit zu vertreten und die notwendigen Rahmenbedingungen für eine der wichtigsten Zukunftstechnologien zu schaffen. Wir setzen uns aktiv dafür ein, die Interessen von Industrie, Handel und Gewerbe zu harmonisieren. Unabhängigkeit und Überparteilichkeit sind für uns selbstverständlich.

WERDEN SIE MITGLIED UND PROFITIEREN SIE VON ZAHLEICHEN VORTEILEN!

-  **Starke Interessenvertretung**
-  **Wissens- und Wettbewerbsvorsprung**
-  **Listung als PV- und Speicher-Profi**
-  **Kompetente Beratung**
-  **Zahlreiche Ersparnisse**
-  **Umfassendes Netzwerk**
-  **Fundierte Aus- und Weiterbildung**
-  **"Fast-Track" – priorisierte Kontaktmöglichkeit**
-  **Werbe- und Infomaterial**

Ein besonderer Vorteil: **PV- und Speicherprofi-Suche** auf unserer Homepage! Gleich unter www.pvaustria.at/pv-profi testen!

Alle Informationen sowie das Beitrittsformular finden Sie unter www.pvaustria.at/mitglied-werden.

SONNENNEWSLETTER

Wollen Sie über die neuesten Entwicklungen im Bereich der Photovoltaik und Stromspeicherung auf dem Laufenden bleiben?

Dann abonnieren Sie unseren kostenlosen 14-tägigen SonnenNewsletter! Ganz einfach unter www.pvaustria.at/sonnennewsletter-abonnieren.



GEMEINSAM STARK - UNSERE ORDENTLICHEN MITGLIEDER



Stand: Mai 2023

| | |
|--|----|
| Begriffserklärungen | 6 |
| Einleitung | 7 |
| Hinweis: Webinar | 7 |
| Varianten für den Betrieb einer PV-Anlage | 8 |
| Mögliche Rechtsformen für den Betrieb von PV-Anlagen | 9 |
| Steuerliche Fragestellungen, die zu klären sind | 9 |
| Schnellübersicht Privatperson | 10 |
| Unternehmereigenschaft und Umsatzsteuerpflicht | 11 |
| A) Umsatzsteuer beim Kauf einer Photovoltaikanlage | 11 |
| B) Umsatzsteuer beim Betrieb einer Photovoltaikanlage | 12 |
| Einkommensteuer: Ermittlung der Einkünfte aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage | 18 |
| Einkommensteuer Privatpersonen | 18 |
| Beispiel A | 20 |
| Beispiel B | 21 |
| Beispiel C | 22 |
| Einkommensteuer Land- und Forstwirtschaft | 23 |
| Einkommensteuerliche Aspekte | 28 |
| Sozialversicherungsrechtliche Aspekte | 29 |
| Elektrizitätsabgabe | 30 |
| Abgabenbefreiung für PV-Strom | 30 |
| Selbstverbrauch | 31 |
| Gemeinschaftsanlagen – Betreibergemeinschaften | 33 |
| Allgemeine Tipps | 35 |

Hinweis: Auf die gendergerechte Sprache wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet.

Haftungsausschluss für Inhalte

Wir haben alle Informationen nach bestem Wissen und Gewissen sorgfältig zusammengestellt und geprüft, können jedoch keine Haftung dafür übernehmen.

Es wird keine Gewähr für deren Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen.

- Mehrwertsteuer:** Die Mehrwertsteuer (MWSt.) ist der umgangssprachliche Überbegriff für Umsatzsteuer (USt.). Im Steuerrecht wird der laut Umsatzsteuergesetz richtige Begriff verwendet – nämlich Umsatzsteuer. Der Begriff Mehrwertsteuer wird aber oft noch auf Rechnungen und / oder Quittungen so bezeichnet (meist als MWSt. abgekürzt).
- Umsatzsteuer:** Die Umsatzsteuer (USt.) ist eine Steuer, die das Entgelt für Lieferungen und sonstige Leistungen von Unternehmern besteuert. Sie wird auf Lieferungen und Leistungen des Unternehmers fällig (sie wird auf Rechnungen umgangssprachlich oft als MWSt. bezeichnet). Bei Stromlieferung und Eigenstromverbrauch beträgt die USt. 20 %.
- Vorsteuer:** Die Vorsteuer ist die Umsatzsteuer, die dem Unternehmen beim Einkauf von Waren und Dienstleistungen in Rechnung gestellt wird. Beim Rechnungsempfänger wird diese als Vorsteuer ausgewiesen und ist vom Rechnungsempfänger mit der Rechnungssumme zu bezahlen. Vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen erhalten die gezahlte Vorsteuer nach Einreichung der Umsatzsteuervoranmeldung vom Finanzamt zurück. Die Vorsteuer kürzt die Zahllast für die Umsatzsteuerschuld, die durch geleistete Lieferungen und Leistungen entstanden ist.
- Einkommensteuer:** Die Einkommensteuer ist eine Steuer, die auf das Einkommen natürlicher Personen erhoben wird. Bemessungsgrundlage ist das zu versteuernde Einkommen. Der Prozentsatz der Einkommensteuer variiert je nach Einkommenshöhe.
- Körperschaftsteuer:** Die Körperschaftsteuer ist eine Steuer auf das Einkommen bestimmter juristischer Personen, z.B. von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Anstalten, Stiftungen. Die Körperschaftsteuer wird im Kalenderjahr 2023 von bisher 25 % auf 24 % des Gewinns und im Kalenderjahr 2024 von 24 % auf 23 % des Gewinns gesenkt.
- Regelbesteuerung:** Regelbesteuerungsverfahren verpflichtet die Unternehmer, die Umsatzsteuerschuld (oder ggf. -gutschrift) in einer Steuervoranmeldung selbst zu berechnen, diese beim Finanzamt anzumelden und zu bezahlen.
- Kleinunternehmerregelung:** Ein Unternehmer, der jährlich nicht mehr als € 35.000,00 Umsatz netto erreicht (es werden alle Umsätze des Unternehmens zusammengezählt), ist von der Entrichtung der Umsatzsteuer unecht befreit. Die Vorsteuer kann nicht abgezogen werden.
- UID-Nummer:** Umsatzsteueridentifikationsnummer: Nachweis der Unternehmereigenschaft
- Nicht protokolliertes Einzelunternehmen:** Einzelunternehmer, die nicht im Firmenbuch eingetragen sind
- Gewinnfreibetrag:** Einkommensteuerpflichtigen mit betrieblichen Einkünften steht ein Gewinnfreibetrag zu. Der Gewinnfreibetrag beträgt 15 % des Gewinns.

EINLEITUNG

Wer eine Photovoltaik-Anlage betreibt und den Strom selbst nutzt (Eigenstromverbrauch) oder diesen weiterverkauft, muss sich auch mit dem österreichischen Steuerrecht befassen. Durch die Einnahmen aus Stromverkauf und/oder die Entnahme von selbst erzeugtem Strom für private Zwecke entsteht Einkommensteuerpflicht, aber auch die Frage der Umsatzsteuerpflicht ist zu klären. Darüber hinaus muss auf eine mögliche Sozialversicherungspflicht geachtet werden. Mit dem vorliegenden Steuer-Ratgeber für den Betrieb von PV-Anlagen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die steuerliche Situation in Österreich beim Betrieb einer PV-Anlage verschaffen und auch die Praxis anhand von Berechnungsbeispielen darstellen.

HINWEIS: WEBINAR

Unter www.pvaustria.at/webinare/pv-steuerrecht finden Sie ein kostenfreies Webinar zum Nachhören, in dem dieser Leitfaden zusammenfassend präsentiert und im Anschluss diskutiert wird.

#6 Ist mein Sonnenstrom steuerpflichtig?

Franz **ESSLETZBICHLER** | ÖTSCHERLANDTREUHAND
STEUERBERATUNGSGMBH

Vera **IMMITZER** | PHOTOVOLTAIC AUSTRIA

20. Mai 2020

PHOTOVOLTAIC AUSTRIA
#STAYHOME
PV(A) VORTRAGSREIHE ONLINE

Sponsored by

energy 3000 solar
Elektrotechnik **LEITINGER**
Photovoltaik
Fronius



Bitte beachten Sie jedoch, dass das Webinar 2020 aufgenommen wurde und somit die letzten aktuellen Steueränderungen nicht beinhaltet.

VARIANTEN FÜR DEN BETRIEB VON PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN



PV-Anlage auf dem Privathaus



PV-Anlage auf dem Dach eines Betriebsgebäudes



PV-Anlage auf dem Dach eines vermieteten Gebäudes



PV-Anlage auf gemieteten Dachflächen

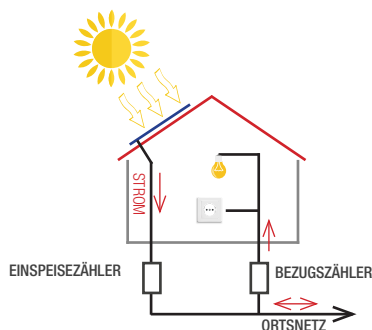


PV-Anlage auf landwirtschaftlichen Gebäuden



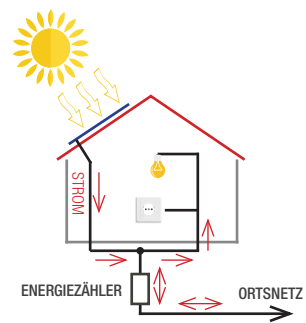
PV-Anlage im Freiland

Arten der Sonnenstromlieferung:



Volleinspeiser

Der gesamt produzierte Sonnenstrom wird zur Gänze in das Netz eingespeist.



Überschusseinspeiser

Der produzierte Sonnenstrom wird primär zum Eigenverbrauch genutzt. Der nicht genutzte (überschüssige) Sonnenstrom wird in das Netz eingespeist.

MÖGLICHE RECHTSFORMEN FÜR DEN BETRIEB VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN

| | |
|--|--|
| Nicht protokolliertes Einzelunternehmen | Die häufigste Rechtsform bei kleineren Anlagen. (z.B. Privatpersonen, die eine PV-Anlage betreiben und Strom an Wiederverkäufer liefern) |
| GesbR | Gesellschaft bürgerlichen Rechts |
| OG | Offene Gesellschaft |
| KG | Kommanditgesellschaft |
| Betreiber-gemeinschaften | Werden meist als Personengesellschaften konzipiert |
| Genossenschaften | |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung - nur bei großen Anlagen sinnvoll |
| Vereine | Eher selten gewählte Rechtsform |

STEUERRECHTLICHE FRAGESTELLUNGEN

Folgende Bereiche sind beim Betrieb einer PV-Anlage aus steuerlicher Sicht abzuklären:



1. Ist durch den Betrieb der Photovoltaik-Anlage **Unternehmereigenschaft** gegeben und besteht Umsatzsteuerpflicht?



2. **Einkommensteuer** - Ermittlung der Einkünfte aus dem Betrieb der Photovoltaik-Anlage sowie einkommensteuerliche Auswirkungen



3. **Sozialversicherungsrechtliche** Behandlung



4. **Elektrizitätsabgabe**



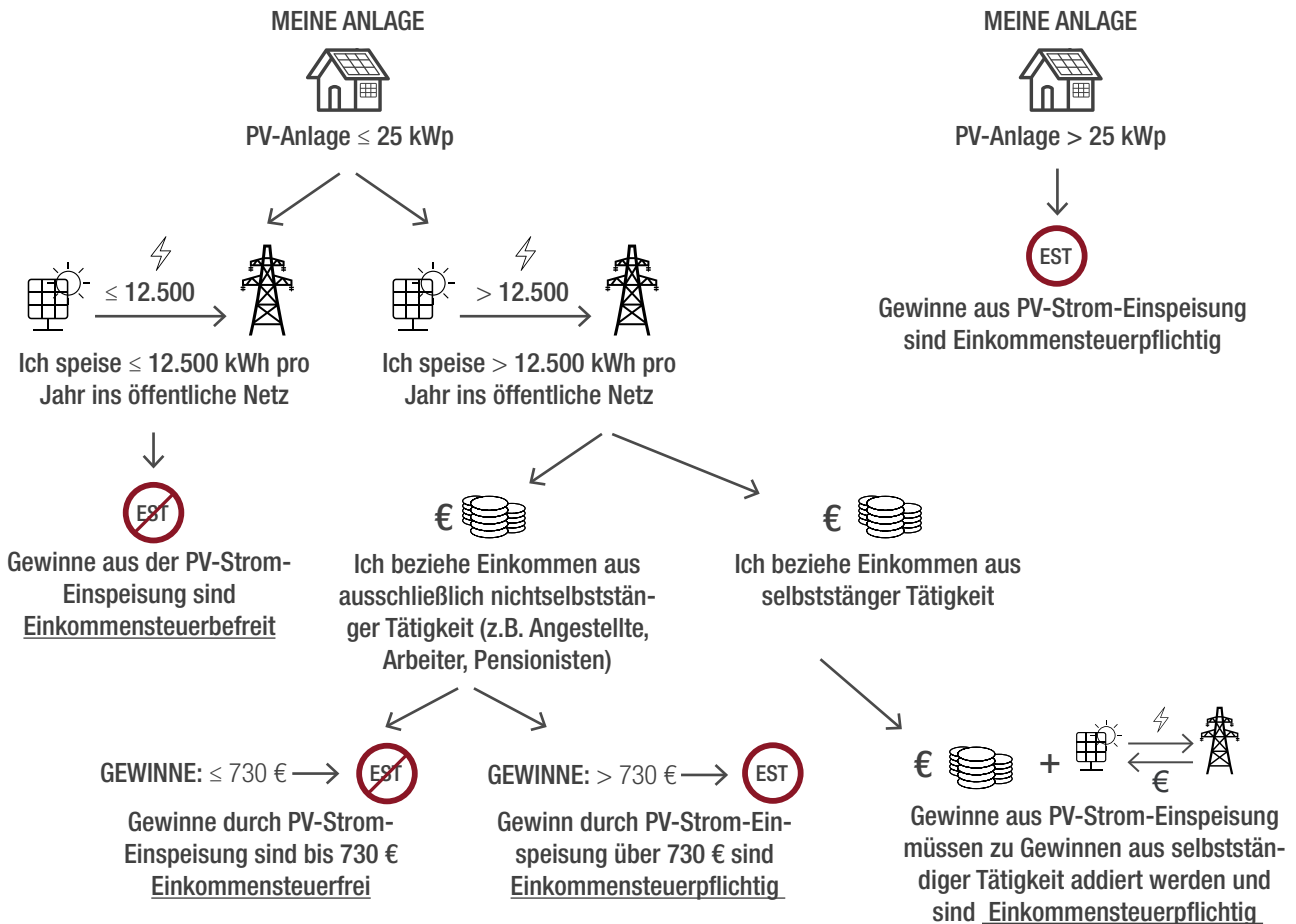
5. **Gemeinschaftsanlagen** - Betreibergemeinschaften

SCHNELLÜBERSICHT PRIVATPERSON

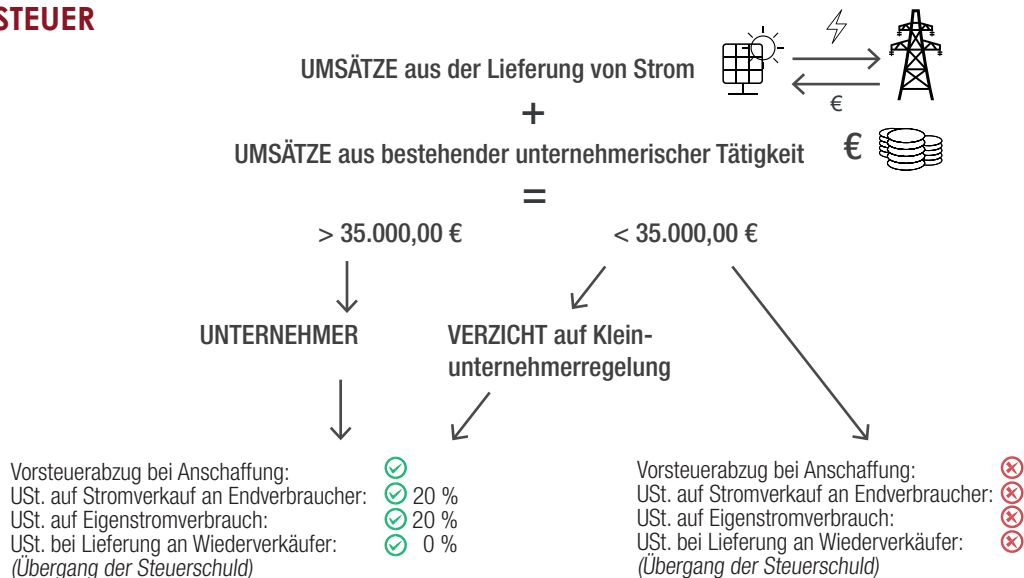


Hier können Sie auf einen Blick eine erste Einschätzung über die steuerliche Behandlung für den Betrieb Ihrer PV-Anlage vornehmen. Details entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Seiten. Für eine individuelle Beurteilung empfehlen wir das Gespräch mit einem Steuerberater.

EINKOMMENSTEUER



UMSATZSTEUER





Ist durch den Betrieb der Photovoltaik-Anlagen die Unternehmereigenschaft gegeben und besteht Umsatzsteuerpflicht?

UMSATZSTEUER

Die Umsatzsteuer (USt.) ist eine Steuer, die das Entgelt für Lieferungen und sonstige Leistungen von Unternehmern besteuert. Sie wird sowohl beim Kauf als auch beim Betrieb von PV-Anlagen fällig (Einnahmen durch Stromverkauf/Lieferung und durch Eigenstromverbrauch).

A) UMSATZSTEUER BEIM KAUF DER PHOTOVOLTAIKANLAGE

Beim Kauf der PV-Anlage kann der **Vorsteuerabzug** in Anspruch genommen werden und so die beim Kauf bezahlte Umsatzsteuer zurückerhalten werden. Die unterschiedliche umsatzsteuerliche Beurteilung wird im Folgenden für Privatpersonen, Unternehmer, Gemeinden und Landwirte dargestellt.



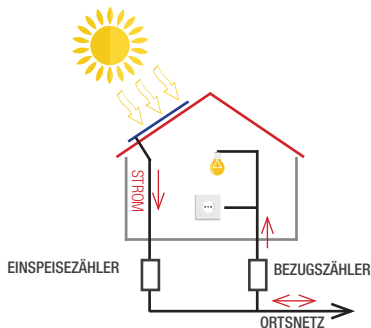
Prüfung der RECHNUNGSLEGUNG:

Beim Kauf einer PV-Anlage oder eines Stromspeichers ist darauf zu achten, dass die Rechnung von der errichtenden Firma **ordnungsgemäß ausgestellt ist**, da sonst kein Vorsteuerabzug möglich ist. Folgende Daten müssen auf der Rechnung angegeben sein (Formvorschriften für Rechnungen laut § 11 UstG 1994):

1. **Name und Anschrift des Lieferanten**
2. **Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer)** des Lieferanten
3. **Name und Anschrift des Kunden**
4. **UID-Nummer** des Kunden (bei Rechnungen über € 10.000,00 inkl. USt.)
5. **Rechnungsnummer** (fortlaufende Nummer)
6. **Ausstellungsdatum**
7. **Liefer- bzw. Leistungstag** oder Zeitraum der Lieferung/Leistung
8. **Menge und Bezeichnung** der Artikel bzw. Menge und Bezeichnung der Leistungen
9. **Nettoentgelt** für die Lieferung/Leistung
10. **Steuersatz in %** (bei Bezug aus dem EU-Ausland Nettobetrag und Hinweis auf innergemeinschaftliche Lieferung)
11. **Steuerbetrag und Gesamtsumme** („Zivilrechtlicher Preis“)

B) UMSATZSTEUER BEIM BETRIEB DER PHOTOVOLTAIK-ANLAGE

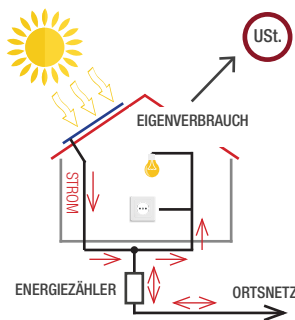
VOLLEINSPEISER



Bei der Lieferung von **PV-Strom an Wiederverkäufer** – z.B. OeMAG, Energieversorger – geht die Umsatzsteuerschuld auf den Wiederverkäufer über. Das bedeutet, dass **die OeMAG oder der Energieversorger die Umsatzsteuer direkt für den Stromlieferanten abführt**.

Der **Wiederverkäufer (Stromabnehmer)** rechnet mittels monatlicher Gutschrift ab. Durch den Übergang der Steuerschuld erhält der Stromlieferant nur eine Nettogutschrift (ohne Umsatzsteuer), die auf sein Kunden-Konto gutgeschrieben und auf sein Bankkonto überwiesen wird.

EIGENVERBRAUCH UND ÜBERSCHUSSEINSPEISUNG



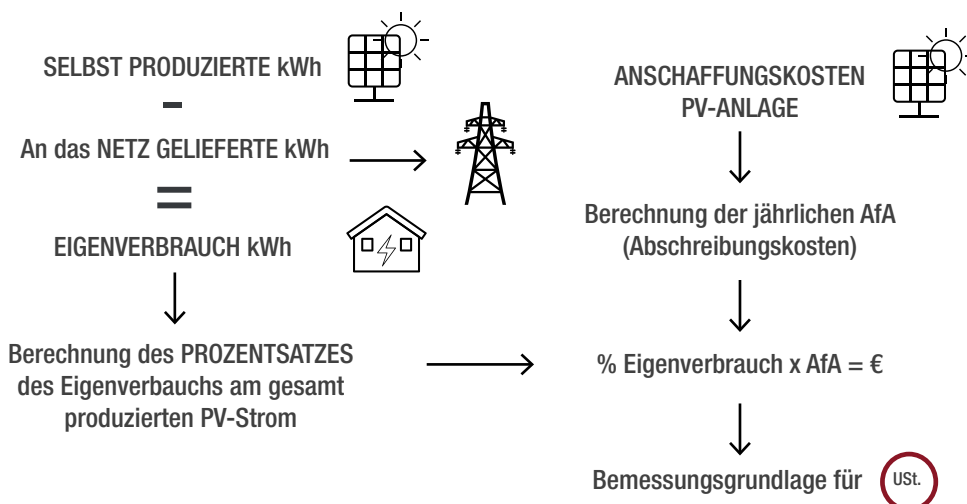
Bei **Überschusseinspeisern** muss allerdings die Umsatzsteuer für den Eigenverbrauch des Stroms **an das Finanzamt selbst abgeführt werden**. Der **Eigenverbrauch ist mit 20 % USt.** besteuert. Die USt. wird im Zuge der monatlichen bzw. quartalsmäßigen Umsatzsteuererklärung eines Unternehmers abgeführt (Ausnahme: Kleinunternehmerregelung, s.u.)

Für den **eingespeisten Strom** geht die **Umsatzsteuerschuld auf den Wiederverkäufer über**. Das heißt die OeMAG oder der Energieversorger führt die Umsatzsteuer direkt für den Stromlieferanten ab. Er erhält, wie der Volleinspeiser, hierfür eine Nettogutschrift vom Wiederverkäufer.

BERECHNUNG DER UMSATZSTEUER FÜR EIGENSTROMVERBRAUCH



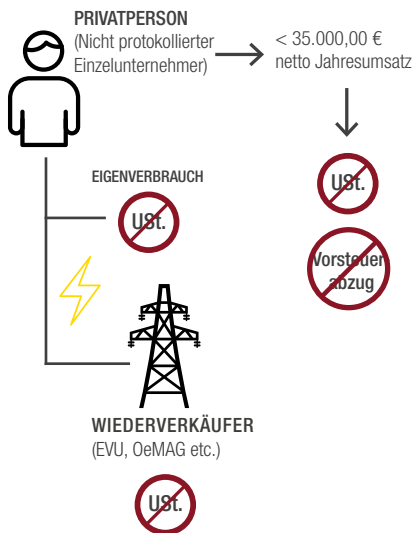
Am 31.12. jedes Jahres ist die produzierte Kilowattmenge abzulesen. Durch Gegenüberstellung mit der ins Netz gelieferten Kilowattstunden kann der jeweilige Prozentsatz des Eigenverbrauchs festgestellt werden.



Nachweis der selbstproduzierten kWh

Die selbst produzierte kWh kann einfach **am Wechselrichter** abgelesen und mittels Foto an das Finanzamt übermittelt werden.

PRIVATPERSON (Kleinunternehmerregelung)



Die **Lieferung von Strom an Wiederverkäufer** (z.B. OeMAG, Energieversorgungsunternehmen) ist grundsätzlich eine **unternehmerische Tätigkeit**. Auch Privatpersonen gelten daher als Unternehmer, wenn sie Strom liefern und werden somit zu **nicht protokollierten Einzelunternehmern**.

Im Regelfall wird bei kleineren Anlagen mit dem Jahresumsatz durch die Lieferung des PV-Stroms die **Kleinunternehmergrenze** (€ 35.000,00 netto Jahresumsatz) nicht überschritten. Damit gilt dieser Betreiber als Kleinunternehmer und es ist **keine Umsatzsteuerpflicht und keine Vorsteuerabzugsberechtigung** gegeben. Diese Tätigkeit muss dennoch beim Finanzamt gemeldet werden (mittels Formular *Verf24 - Fragenbogen für natürliche Personen*)



KLEINUNTERNEHMERREGELUNG

- Vorsteuerabzug bei Anschaffung: (X)
 - USt. auf Stromverkauf an Endverbraucher: (X)
 - USt. auf Eigenstromverbrauch: (X)
 - USt. bei Lieferung an Wiederverkäufer: (X)
- (Übergang der Steuerschuld)



Bitte beachten Sie, dass ein **Stromverkauf an Endverbraucher** ausschließlich innerhalb einer PV-Gemeinschaftsanlage möglich ist.

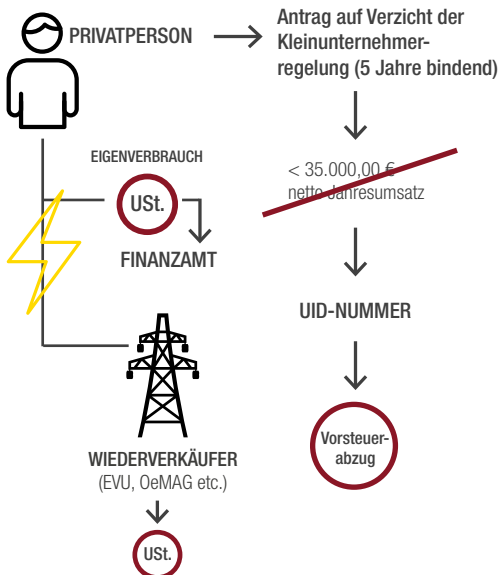


ALLGEMEINER HINWEIS

Sie können jederzeit **freiwillig ein beim Firmenbuch eingetragenes Einzelunternehmen (e.U.) beantragen** (statt eines nicht protokollierten Einzelunternehmens). Verpflichtet dazu sind Sie erst, wenn der **Umsatz mehr als € 1.000.000,00 oder in zwei Jahren hintereinander mehr als € 700.000,00** beträgt. Dies wird nur bei sehr großen PV-Anlagenbetreibern der Fall sein, die aber dann ohnehin in einer anderen Rechtsform firmieren. Der eingetragene Einzelunternehmer kann zwischen einer Namen-, Sach- oder Fantasiebezeichnung wählen. Wenn ein Einzelunternehmer nicht im Firmenbuch eingetragen ist, muss er seinen Vor- und Zunamen verwenden.

Offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften, GesmbHs, müssen unabhängig davon ins Firmenbuch eingetragen werden. Gesellschaften bürgerlichen Rechts dürfen NICHT ins Firmenbuch eingetragen werden, da sie nicht selbst Träger von Rechten und Pflichten sein können.

PRIVATPERSON (Verzicht auf Kleinunternehmer-Regelung)



Privatpersonen, die Kleinunternehmer sind, aber dennoch in **den Genuss des Vorsteuerabzuges kommen möchten**, müssen einen **Antrag auf Verzicht der Kleinunternehmerregelung** stellen. Aus umsatzsteuerlicher Sicht gelten sie nun als **Unternehmer und sind somit vorsteuerabzugsberechtigt**. Dieser Verzicht macht nur bei **überwiegender Einspeisung** des produzierten Stroms Sinn.

Bei Lieferung des Stroms an Wiederverkäufer geht die Abfuhrverpflichtung für die Umsatzsteuer auf diesen über. **Bei Überschusseinspeisern** ist die Umsatzsteuer für den selbstverbrauchten Strom (20 % USt.) **an das Finanzamt selbst abzuführen**. (Berechnung siehe S. 12)

Eine solche Verzichtserklärung auf die Kleinunternehmerregelung bindet den Steuerpflichtigen für fünf Jahre. Der private PV-Anlagenbetreiber wird aus umsatzsteuerlicher Sicht als Unternehmer behandelt und es wird eine **UID-Nummer benötigt**.

VORGANGSWEISE FÜR DEN ERHALT DER UID-NUMMER:

Die **UID-Nummer** wird beim zuständigen Finanzamt beantragt:

- ☑ Fragebogen beim Finanzamt einreichen – diesen finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter www.bmf.gv.at/formulare (Formular Verf24 für natürliche Personen, Verf16 für Personengesellschaften).
- ☑ Antrag auf Regelbesteuerung bzw. auf Erteilung einer Umsatzsteuer - Identifikationsnummer – kurz UID-Nr. – stellen.

Das Finanzamt erteilt die UID-Nummer mittels Bescheides.



UNTERNEHMER / VERZICHT AUF KLEINUNTERNEHMERREGELUNG

(Immer vorausgesetzt, dass der erzeugte Strom nicht überwiegend privat genutzt wird)

| | |
|--|--------|
| Vorsteuerabzug bei Anschaffung: | ☑ |
| USt. auf Stromverkauf an Endverbraucher: | ☑ 20 % |
| USt. auf Eigenstromverbrauch: | ☑ 20 % |
| USt. bei Lieferung an Wiederverkäufer: | ☑ 0 % |

(Übergang der Steuerschuld)



UNTERNEHMER

Eine Unternehmereigenschaft kann gegeben sein als:



- **Gewerbetreibender,**
- **Freiberufler,**
- **Vermieter** sowie
- **Landwirt**, der zur Umsatzsteuer optiert hat.

Liegt bereits eine **Unternehmereigenschaft** vor, ist im Regelfall auch bereits eine **UID-Nummer vorhanden**. Beim Betrieb einer PV-Anlage werden nun die Umsätze aus der Lieferung von Strom zu den bestehenden Umsätzen hinzugegerechnet, sofern der Betrieb und die PV-Anlage in der gleichen Rechtsform betrieben werden.

KLEINUNTERNEHMER MIT PV-ANLAGE

Falls ein Kleinunternehmer nun **zusätzliche Einkünfte aus der PV-Anlage** hat, sind zur **Prüfung der Überschreitung der Kleinunternehmergrenze** die Umsätze des Betriebes und die zu erwartenden Umsätze aus der Lieferung von Strom sowie des Eigenstromverbrauches zusammenzurechnen, sofern der Betrieb und die PV-Anlage in der gleichen Rechtsform als Einzelunternehmen betrieben werden.

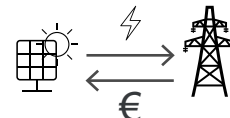


UMSÄTZE aus bestehender unternehmerischer Tätigkeit



+

UMSÄTZE aus der Lieferung von Strom



=

> 35.000,00 €

< 35.000,00 €

UNTERNEHMER

VERZICHT auf Kleinunternehmerregelung



UNTERNEHMER

- Vorsteuerabzug bei Anschaffung: ✓
- USt. auf Stromverkauf an Endverbraucher: ✓ 20 %
- USt. auf Eigenstromverbrauch: ✓ 20 %
- USt. bei Lieferung an Wiederverkäufer: ✓ 0 %
(Übergang der Steuerschuld)



KLEINUNTERNEHMERREGELUNG

- Vorsteuerabzug bei Anschaffung: ✗
- USt. auf Stromverkauf an Endverbraucher: ✗
- USt. auf Eigenstromverbrauch: ✗
- USt. bei Lieferung an Wiederverkäufer: ✗
(Übergang der Steuerschuld)

Bei Landwirten, bei denen meist keine Umsatzaufzeichnungen vorhanden sind, wird der **Umsatz mit 150 % des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes geschätzt**. Bei der Berechnung des Jahresumsatzes der Landwirte sind neben den Umsätzen durch die PV-Anlage auch die **pauschalieren Umsätze aus der Landwirtschaft** in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen, um zu prüfen, ob die Kleinunternehmergrenze überschritten wird. Bei großen Investitionen (z. B. Stallbau, Traktorkauf etc.) ist eine Optierung zur **Regelbesteuerung zu empfehlen**.



Regelbesteuerung

Bei weitaus überwiegender landwirtschaftlicher Nutzung der PV-Anlage ist bei großen Anlagen die Optierung zur Regelbesteuerung zu empfehlen.

Wenn ein Landwirt sowohl auf die **Umsatzsteuerpauschalierung gemäß § 22 Abs. 6 UStG** als auch auf die **Kleinunternehmerregelung gemäß § 6 Abs. 3 UStG verzichtet** (sog. „Doppeloption“), kann er die **Vorsteuer im Rahmen seines landwirtschaftlichen Betriebes** geltend machen. Ab 2020 kann der Antrag rückwirkend auch noch für das Vorjahr gestellt werden.

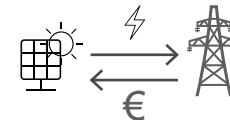


OPTIERUNG ZUR REGELBESTEUERUNG

UMSATZSCHÄTZUNG BEI PAUSCHALIERUNG

150 % des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

$$\begin{array}{c}
 + \\
 \text{UMSÄTZE} \\
 \text{aus der Lieferung von Strom} \\
 =
 \end{array}$$



> 35.000,00 €

< 35.000,00 €

VERZICHT
auf Kleinunternehmerregelung



UNTERNEHMER

- Vorsteuerabzug bei Anschaffung:
- USt. auf Stromverkauf an Endverbraucher: 20 %
- USt. auf Eigenstromverbrauch: 20 %
- USt. bei Lieferung an Wiederverkäufer: 0 %
(Übergang der Steuerschuld)



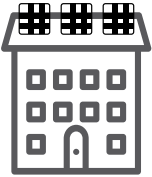
KLEINUNTERNEHMERREGELUNG

- Vorsteuerabzug bei Anschaffung:
- USt. auf Stromverkauf an Endverbraucher:
- USt. auf Eigenstromverbrauch:
- USt. bei Lieferung an Wiederverkäufer:
(Übergang der Steuerschuld)

GEMEINDEN



Die Gemeinde ist eine **Körperschaft öffentlichen Rechts** (in der Folge KöR abgekürzt). KöR sind nur im **Rahmen ihrer Betriebe „Gewerblicher Art“** (mit bestimmten Ausnahmen) sowie ihrer **land- und forstwirtschaftlichen Betriebe** gewerblich oder beruflich tätig und gelten damit als Unternehmer.

BEISPIELE BETRIEBE „GEWERBLICHER ART“:



- Mehrzweckhalle,
- Turnsäle,
- steuerpflichtige Vermietung,
- Kindergarten

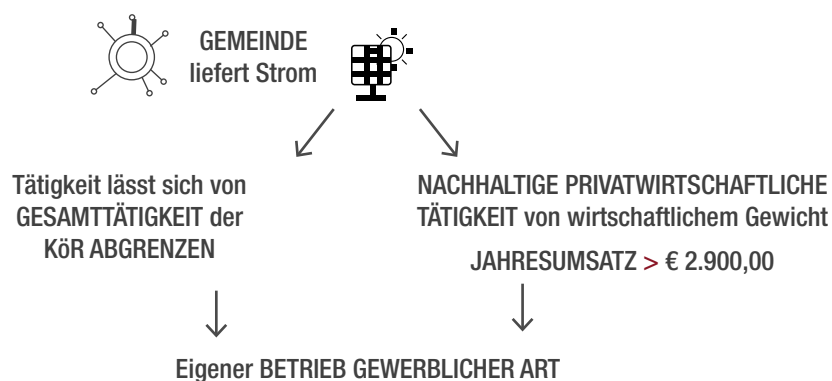
Die Lieferung von Strom stellt somit eine privatwirtschaftliche Tätigkeit dar, die unter folgenden Bedingungen zu einem **eigenen Betrieb gewerblicher Art** wird:

-  Wenn die **nachhaltige privatwirtschaftliche Tätigkeit von wirtschaftlichem Gewicht ist** (Jahresumsatz größer als € 2.900,00 netto).
-  Wenn sich die Tätigkeit von der Gesamtbetätigung der KöR eindeutig **abgrenzen** lässt.





KöR unterliegen mit ihren **Betrieben gewerblicher Art** auch der **unbeschränkten Körperschaftssteuerpflicht**. Jeder dieser Betriebe ist ein eigenes Steuersubjekt.



Im Regelfall wird die **Gewinnermittlung durch eine Einnahmen-Ausgaben Rechnung** erstellt. Gewinne unterliegen dem vollen Körperschaftssteuersatz. Die Körperschaftsteuer wird im Kalenderjahr 2023 von bisher 25 % auf 24 % des Gewinns und im Kalenderjahr 2024 von 24 % auf 23 % des Gewinnes gesenkt.



UNTERNEHMER

- Vorsteuerabzug bei Anschaffung: 
 - USt. auf Stromverkauf an Endverbraucher:  20 %
 - USt. auf Eigenstromverbrauch:  20 %
 - USt. bei Lieferung an Wiederverkäufer:  0 %
- (Übergang der Steuerschuld)

EINKOMMENSTEUER: ERMITTLUNG DER EINKÜNFTE AUS DEM BETRIEB DER PHOTOVOLTAIKANLAGE

Gewinne aus dem Betrieb von PV-Anlagen zählen zu den **Einkünften aus Gewerbebetrieb** und müssen **versteuert** werden. Dies gilt für **alle Rechtsformen**. Ein allgemeiner **Gewinnfreibetrag von 15 %** des Gewinnes kann bei der Berechnung der Einkommensteuer in Abzug gebracht werden.

EINKOMMENSTEUER PRIVATPERSONEN

Einkünfte aus der Einspeisung von elektrischer Energie aus PV-Anlagen in das öffentliche Netz stellen grundsätzlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb dar, die **jedenfalls steuerpflichtig sind, sofern der Veranlagungsfreibetrag von 730 Euro überschritten wird**.

STEUERERLEICHTERUNG FÜR PRIVATE PV-ANLAGENBESITZER:



Einkünfte natürlicher Personen aus der Einspeisung von **jährlich bis zu 12.500 kWh** elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen sind **Einkommensteuerbefreit**, wenn die Engpassleistung der jeweiligen Anlage die Grenze von **25 kWp** nicht überschreitet. Die Engpassleistung bezieht sich auf die Modulspitzenleistung laut Erläuterungen des Einkommensteuergesetzes.



Die Einschränkung auf 25 kWp Anlagen soll dabei sicherstellen, dass es sich lediglich um private Anlagen handelt, die nicht für gewerbliche Zwecke errichtet worden sind.

Bei **Überschreiten der jährlichen 12.500 kWh Einspeisung soll eine anteilige Befreiung zur Anwendung kommen** (im Sinne eines Freibetrages). Der Freibetrag bezieht sich auf den einzelnen Steuerpflichtigen. Wird eine Anlage von mehreren Personen betrieben, steht der Freibetrag somit mehrmals zu. Ist andererseits ein Steuerpflichtiger an mehreren Anlagen beteiligt, steht ihm der Freibetrag nur einmal zu.

Nachweis:

Damit die Steuerbefreiung für mehrere natürliche Personen anwendbar ist, müssen diese auch Betreiber der Anlage bzw. muss Ihnen diese Anlage steuerlich zuzurechnen sein (Betreiber = Zählpunkthinhaber, bzw. über den Zählpunkt verfügen). Als Nachweis wären ggf. der Netzzugangsvertrag, sowie die Rechnungen aus dem Kauf der PV-Anlage und die Gutschriften aus der Einspeisung möglich.¹

STEUERERLEICHTERUNG KANN NICHT ANGEWENDET WERDEN:

Kann die oben angeführte Steuererleichterung nicht angewendet werden, wird der Gewinn im Regelfall mittels **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** einmal jährlich ermittelt; in diesem Fall zählt das **Zufluss-Abfluss-Prinzip**.

Anstelle einer solchen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung kann meist auch vereinfacht eine **Kleinunternehmerpauschalierung** vorgenommen werden. Die pauschalen Betriebsausgaben betragen in diesem Fall **45 % der Betriebseinnahmen**. Andere Betriebskosten oder Investitionsbegünstigungen können hier nicht in Anspruch genommen werden. Entsteht bei der Gewinnermittlung ein Gewinn, kann aber ebenfalls ein **Gewinnfreibetrag** (Grundfreibetrag, 15 %) geltend gemacht werden.

Der Gewinn ist mittels **Einkommensteuer-Erklärung an das Finanzamt zu melden**.

¹In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Randziffer 313i, in welcher auch die steuerliche Zurechnung behandelt wird.

GEWINNERMITTLUNG

Erlöse aus Stromeinspeisung, die im Kalenderjahr zugeflossen sind abzüglich der Ausgaben, die im Kalenderjahr durch den Betrieb der PV-Anlage entstanden sind und bezahlt wurden sowie die jährliche Abschreibung der Anlage – es wird eine 20-jährige Nutzungsdauer unterstellt (AfA) – ergeben den **Zwischengewinn**. Danach kann ein Gewinnfreibetrag von 15 % in Abzug gebracht werden. Das Ergebnis daraus stellt die **Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer** dar.

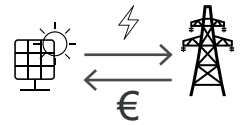
Details zu den einkommenssteuerlichen Auswirkungen finden Sie auf Seite 28.



Abschreibungsbasis

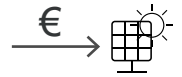
Bitte beachten Sie: Die Anschaffungskosten sind um die erhaltenen Zuschüsse (Förderungen) zu kürzen; erst dann ergibt sich die Basis für die Abschreibung. Ausnahme: Die AWS-Förderung kürzt NICHT die Abschreibungsbasis.

ERLÖSE
aus Stromeinspeisung
(innerhalb eines Kalenderjahres)



–

AUSGABEN
durch den Betrieb der PV-Anlage
entstanden und bezahlt wurden
(innerhalb eines Kalenderjahres)



–

ABSCHREIBUNG
Jährlich; es wird eine 20-jährige
Nutzungsdauer unterstellt (AfA)



=

ZWISCHENSUMME GEWINN

–

15 % GEWINNFREIBETRAG

=

GEWINN
(Bemessungsgrundlage für
Einkommenssteuer)



Wenn sonst nur **ausschließlich nichtselbständige Einkünfte** (aus Dienstverhältnis, Pension) vorliegen, sind diese zusätzlichen Einkünfte bis **jährlich € 730,00 komplett steuerfrei**.

WEITERE HINWEISE



Abschreibung: Anschaffungskosten sind um die erhaltenen Zuschüsse (Förderungen) zu kürzen. Erst dann ergibt sich die Basis für die Abschreibung. Ausnahme stellt hier die AWS-Förderung dar – diese kürzt nicht die Abschreibungsbasis.



Wird die PV-Anlage teilweise oder zur Gänze **fremdfinanziert**, sind auch die **Zinsen als Betriebsausgabe** abzugsfähig.



Vom Gewinn kann bei **Einzelunternehmen und Personengesellschaften** (GesbR, KG, OG) noch der Gewinnfreibetrag von 15 % abgezogen werden. *Dies wurde im Rechenbeispiel bereits berücksichtigt.*



Gewinne, welche die **12-fache Geringfügigkeitsgrenze** (seit 2023 monatlich € 500,91 x 12 = € 6.010,92) überschreiten, lösen auch eine **Sozialversicherungspflicht als Neuer Selbständiger** aus.



Neu seit 2023: Geringwertige Wirtschaftsgüter, das sind Kleingüter (Werkzeuge etc.), deren Anschaffungskosten nicht mehr als € 1.000,00 betragen und im jeweiligen Kalenderjahr auch bezahlt wurden, können ebenso **als Betriebsausgaben** in vollem Umfang (ohne Abschreibung auf mehrere Jahre) abgesetzt werden.

BEISPIEL A

Mit einer **netzgekoppelten 5 kWp-Anlage (Überschusseinspeisung)** werden insgesamt 5.000 kWh Strom produziert. Der Kaufpreis inkl. Montagekosten beträgt € 11.000,00 (inkl. 20 % MwSt.). Für die Anlage wird eine Versicherung mit jährlicher Prämie von € 50,00 abgeschlossen.

Es wird eine staatliche Investitionsförderung iHv € 1.425,00.

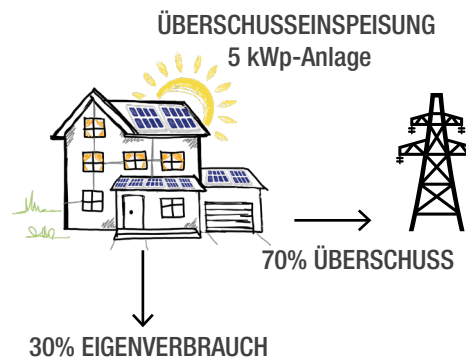
Der mit der Anlage produzierte Strom wird wie folgt verwendet:



1.500 kWh (30 % der gesamten produzierten Strommenge) werden für den privaten Eigenbedarf verwendet



3.500 kWh (70 % der gesamten produzierten Strommenge) werden in das Netz eingespeist und verkauft



Der Betreiber dieser Anlage ist eine **Privatperson** und hat neben diesen Einkünften aus Gewerbebetrieb ausschließlich **nichtselbständige Einkünfte**. Betreffend der Umsatzsteuer nimmt er die **Kleinunternehmerregelung in Anspruch**.



In diesem Bsp. ist **KEINE** Berechnung für die Einkommenssteuer notwendig, denn mit Juli 2022 sind folgende Änderungen des Einkommensteuergesetzes betreffend die Steuerpflicht für private PV-Anlagen-Besitzer in Kraft getreten:

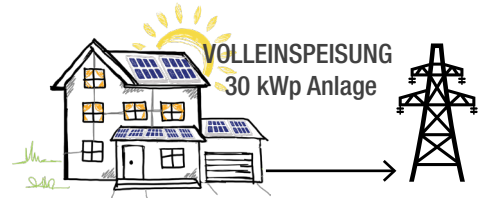
Einkünfte natürlicher Personen aus der Einspeisung von **jährlich bis zu 12.500 kWh** elektrischer Energie aus PV-Anlagen sind **Einkommensteuerbefreit**, wenn die Engpassleistung der jeweiligen Anlage die Grenze von **25 kWp nicht überschreitet**. Die Engpassleistung bezieht sich auf die Modulspitzenleistung laut Erläuterungen des Einkommensteuergesetzes.

BEISPIEL B

Auf einem **Einfamilienhaus** wird eine **netzgekoppelte 30 kWp-Anlage (Volleinspeisung)** errichtet und damit 30.000 kWh Strom produziert. Der Kaufpreis beträgt € 36.000,00 (inkl. 20 % MwSt.), die Montagekosten betragen € 3.600,00 (inkl. 20 % MwSt.)

Dafür wird eine staatliche Tarifförderung mit einem einmaligen Investitionszuschuss iHv € 7.500,00 in Anspruch genommen.

Der Anlagenbetreiber ist hier Unternehmer.



ERMITTLUNG DER EINKÜNFTEN AUS DEM GEWERBEBETRIEB:

| Anschaffungskosten | Nettobetrag € |
|--|--------------------|
| Kaufpreis | € 30.000,00 |
| Investitionszuschuss (über Förderung) | – € 7.500,00 |
| Kosten „Herstellung der Betriebsbereitschaft“ | € 3.000,00 |
| = Gesamte steuerliche Anschaffungskosten | € 25.500,00 |
| Gewinnermittlung | |
| Erlöse aus Einspeisung 30.000 kWh á 7,67 Cent/kWh (Tarifförderung) | € 2.301,00 |
| AfA (= € 25.500,00 auf 20 Jahre abschreiben) | – € 1.275,00 |
| Versicherung | € 200,00 |
| Steuerberatungskosten | € 300,00 – € 500 |
| Zwischensumme | € 526,00 |
| 15 % Gewinnfreibetrag (von € 526,00) | – € 78,90 |
| Einkünfte aus Gewerbebetrieb | € 447,10 |



Für die Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb in Höhe von € 447,10 sind **je nach Rechtsform Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu bezahlen.**

Sind neben diesen Einkünften nur solche aus Dienstverhältnissen oder Pensionen vorhanden, steht ein jährlicher Freibetrag von € 730,00 zur Verfügung. In diesem Fall würde somit keine Einkommensteuer anfallen.

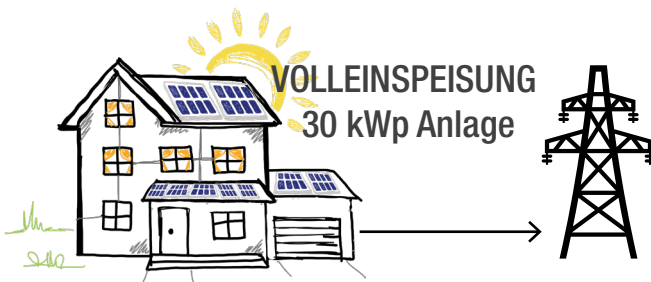
Da es sich in diesem Bsp. um eine 30 kWp Anlage handelt, kann die neue Regelung betreffend Steuererleichterung NICHT angewendet werden.

ERMITTLUNG DER UMSATZSTEUER

| | Nettobetrag € | Vorsteuer |
|---|---------------|--|
| Anschaffungskosten | € 30.000,00 | davon 20 % USt. = € 6.000,00 |
| Investitionszuschuss (über Förderung) | - € 7.500,00 | echter Zuschuss (nicht steuerbar, keine USt) |
| Kosten „Herstellung der Betriebsbereitschaft“ | € 3.000,00 | davon 20 % USt. = € 600,00 |
| Steuerberatungskosten | € 300,00 | davon 20 % USt. = € 60,00 |
| Gesamt Umsatzsteuer | | € 6.660,00 |
| Erlöse aus Einspeisung: 30.000 kWh á 7,67 Cent/kWh (Tarifförderung) | € 2.301,00 | |
| Davon 20 % USt. | € 460,20* | |

*Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (Wiederverkäufer)
 → OeMAG, Energieversorgungsunternehmen zahlt die USt. in Höhe von € 460,20.

ERGEBNIS



USt.-GUTHABEN BEIM FINANZAMT:
 € 6.660,00

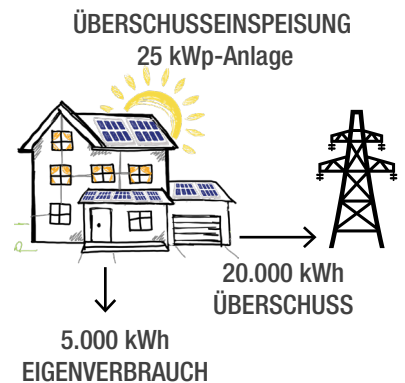


GUTSCHRIFT AN ANLAGENBETREIBER



BEISPIEL C

Mit einer **netzgekoppelten 25 kWp Anlage** (Überschusseinspeisung) werden insgesamt **25.000 kWh** Strom produziert. Der Kaufpreis inkl. Montage im Jahr 2022 beträgt € 25.000,00 (Bruttopreis, wenn kein Recht zum Vorsteuerabzug besteht, Nettopreis wenn Vorsteuerabzug, s.u.). Es wird eine staatliche Investitionsförderung iHv € 4.500,00 in Anspruch genommen. Der mit der Anlage produzierte Strom wird wie folgt verwendet:



5.000 kWh (20 % der gesamten produzierten Strommenge) werden für den privaten Eigenbedarf verwendet,

20.000 kWh (80 % der gesamten produzierten Strommenge*) werden in das Netz eingespeist und zum Marktpreis durch die OeMAG vergütet.

* Es wird für dieses Bsp. von einer überdurchschnittlich hohen Einspeisquote ausgegangen.

ERMITTLUNG DER EINKÜNfte AUS DEM GEWERBEBETRIEB:

Anschaffungskosten

| | |
|--------------------------------------|--------------------|
| Kaufpreis inkl. Montage | € 25.000,00 |
| Investitionsförderung | – € 4.500,00 |
| = Steuerl. Anschaffungskosten | € 20.500,00 |

Ermittlung Strommenge

| | | |
|--------------------------------------|-------------------|-------------|
| Produzierte Strommenge | 25.000 kWh | 100 % |
| Privat verbrauchte Strommenge | – 5.000 kWh | 20 % |
| = Eingespeiste Strommenge | 20.000 kWh | 80 % |
| Steuerfreie Strommenge | – 12.500 kWh | 50 % |
| = Steuerpflichtige Strommenge | 7.500 kWh | 30 % |

Vergütung zum Marktpreis (3/2022): rd. 30 Cent pro kWh

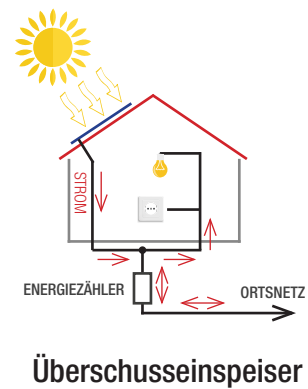
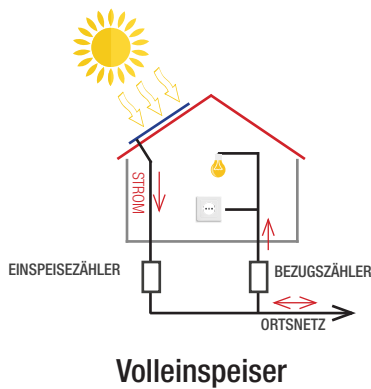
GEWINNERMITTLUNG VARIANTE EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNUNG

| | |
|--|-------------------|
| Einspeisung 7.500 kWh à 30 Cent | € 2.250,00 |
| – AfA (20.500 / 20 Jahre * 30 %) | – € 307,50 |
| Gewinn-Zwischenergebnis | € 1.942,50 |
| – Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag, 15 %) | – € 291,38 |
| Gewinn | € 1.651,13 |

Diese Zahlen sind in die entsprechenden Kennzahlen des Formulars E1 (Punkt 12.1) und der der Beilage E1a einzutragen. Das Ergebnis aus der Beilage ist in das Formular E1 (Punkt 12.1) zu übernehmen.

a) Betrieb einer eigenen PV-Anlage

Durch den Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 24.02.2014 wurde für alle Anlagen, bei denen der Kaufvertragsabschluss und die erstmalige Inbetriebnahme nach dem 28.02.2014 erfolgte, klargestellt, **dass bei Volleinspeisern immer „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“ vorliegen**. Ebenso liegen bei Überschusseinspeisern, die mehr als 50% der erzeugten Menge ins Netz einspeisen, Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor.



Der Betrieb der PV-Anlage ist **umsatzsteuerlich** als **unternehmerische Tätigkeit** und **einkommensteuerlich** als **Gewerbebetrieb** einzustufen.

Es besteht Vorsteuerabzug für den Kauf der Anlage. Hinsichtlich der **Umsatzsteuer** geht die **Steuerschuld** auf den **Abnehmer** (OeMAG, andere Elektrizitätsunternehmen) über. Der Gewinn ist im Allgemeinen mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln. Wird der erzeugte Strom nicht überwiegend für private sowie für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet, liegt zur Gänze ein Gewerbebetrieb vor (20 % USt.). Der Betrieb der PV-Anlage ist umeinanderliche Tätigkeit und einkommensteuerlich als Gewerbebetrieb einzustufen.

Zitat (Auszug) aus den neuen Richtlinien:

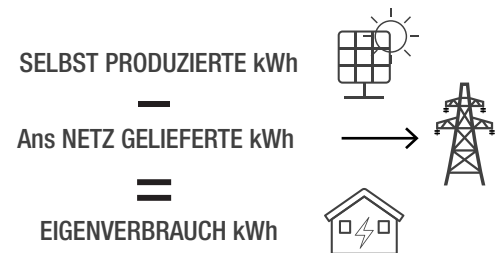
„Durch Wind-, Solar- oder Wasserkraftwerke gewonnene Energie stellt **kein Urprodukt** im Sinne des § 21 EstG 1988 dar.“

Wird die erzeugte Energie **überwiegend unmittelbar im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet**, liegt hinsichtlich der Überschusseinspeisung ein (Substanz) Nebenbetrieb vor. Die Einkünfte aus dem Nebenbetrieb sind bei Anwendung der Pauschalierungsbestimmungen gesondert zu erfassen; sie sind jedoch in die **Grenze von € 35.000,00** gemäß § 6 LuF-PauschVO 2011 (§ 7 PauschVO 2015) nicht miteinzubeziehen.

BERECHNUNG DES EIGENSTROMVERBRAUCHS



Am 31.12. jedes Jahres die produzierte Kilowattmenge ablesen. Durch Gegenüberstellung mit der ans Netz gelieferten Kilowattmenge kann der jeweilige Prozentsatz des Eigenverbrauchs festgestellt werden.



GEWINNERMITTLUNG

Die Gewinnermittlung erfolgt durch **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung**. In dem Umfang, indem die Anlage unmittelbar der Landwirtschaft dient, sind die Ausgaben durch die Pauschalierung erfasst. Der Umfang, in dem die Anlage unmittelbar eigenen privaten Zwecken dient, ist der Privatsphäre zuzuordnen.



Wird der erzeugte Strom **überwiegend für private Zwecke verwendet**, liegt **keine Unternehmereigenschaft** vor.



Bei **überwiegender Nutzung des erzeugten Stroms in der eigenen Landwirtschaft** zählen die Einkünfte aus dem Nebenbetrieb der Überschusseinspeisung zu den **Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft**.



Die Einkommensteuerberechnung ist vielfach ein **komplexer Sachverhalt**, da es darauf ankommt, wer Betriebsführer der Landwirtschaft ist und häufig auch verschiedene andere Einkünfte vorliegen (Vermietung, Holzakkordanten, Maschinenring, nichtselbständige Einkünfte etc.).

b) Grundstücksüberlassung an Dritte für den Betrieb einer PV-Anlage

Überlassung der Dachfläche:

Einnahmen aus der Vermietung einer Dachfläche eines Landwirtes zählen so lange zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, als sich das Gebäude im Betriebsvermögen des Landwirtes befindet.

Überlassung eines Grundstücks:

Werden (Teil-)Grundstücke Dritten gegen Entgelt für den Betrieb einer PV-Anlage überlassen, ist zu prüfen, ob die betroffenen Grundflächen weiterhin Teil des land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens sind. Ist dies der Fall, zählt das Entgelt für die Flächenüberlassung zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.



Diese Einnahmen müssen jedenfalls gesondert in der Beilage zur Einkommensteuererklärung ausgewiesen werden.

ERMITTLUNG LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHES BETRIEBSVERMÖGEN

Die Grundstücke stellen land- und forstwirtschaftliches Betriebsvermögen dar, wenn **Flächen einem landwirtschaftlichen (Haupt-)Zweck** dienen. Die **Einkommensteuerrichtlinie** definiert welche Nutzung eine **landwirtschaftliche Hauptnutzung** darstellt. Dazu zählen insbesondere:



1. Tierhaltebetriebe, bei denen die mit PV-Modulen versehene Fläche **nachhaltig und erwerbsorientiert** zur Urproduktion beweidet wird. Insbesondere bei Geflügelweiden kann dies ab einer gewissen Tieranzahl zutreffen. Bei anderen Tierarten spricht man in der Regel nicht von Reinerträgen aus der Urproduktion.



Die **Relation Fläche/Tier** muss immer bedacht werden. Während bei Geflügel von nachhaltig und erwerbsorientierter Beweidung ausgegangen wird, handelt es sich z.B. bei Schafen, Kühen etc. eher um **landwirtschaftliche „Pflege“** der Fläche. Dies ist im speziellen Fall stets zu prüfen!



2. Flächen mit Sonderkulturen, z.B. Weinbau oder Obstbau, bei denen die PV-Module als Überdachung oder als Ersatz für Hagelnetze dienen.



3. Flächen mit unterfahrbaren PV-Modulen, bei denen die PV-Module auf einer Höhe von mind. 4,5 m montiert sind. Die darunterliegende Fläche muss mit Landwirtschaftsfahrzeugen befahrbar und weiterhin für land- und forstwirtschaftliche Zwecke nutzbar sein.



4. Flächen, auf denen die PV-Module in einer Höhe > 2 m (Unterkante) montiert oder vertikal (z.B. Zaun) angebracht sind und Modulzwischenräume von mind. 6 m lichte Weite (Traktorbefahrbar!) aufweisen.

→ **Trifft keiner der oben genannten Punkte** zu, gelten Grundstücke nur dann als land- und forstwirtschaftliches Betriebsvermögen, wenn die PV-Modulfläche **höchstens 25 %** der Gesamtanlage (Modulfläche zuzüglich der Zwischenräume und einer geringfügigen „Umrandung“) beträgt.

→ Sind die überlassenden Flächen **nicht mehr land- und forstwirtschaftliches Vermögen**, zählen die Einnahmen zu den **Einkünften aus Vermietung und Verpachtung**.



Einkommensteuerrichtlinie (EStR): [Abschnitt 15.9 Photovoltaikanlagen in der Land- und Forstwirtschaft; Rz 5189ff](#)

STEUERLICHE KONSEQUENZEN VON PV-ANLAGEN AUF LANDWIRTSCHAFTL. FLÄCHEN

| LuF-Hauptzweck? | JA (Bsp. 1.– 4.) | NEIN |
|-----------------------|--|--|
| Einkommensteuer: | <u>Einkünfte aus LuF</u> : im Rahmen der LuF-Pausch-VO gesondert zu erfassen (nicht abpauschaliert) | Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung |
| Umsatzsteuer: | Grundsätzlich steuerfrei, im Einzelfall u.U. steuerpflichtig | |
| Bewertung: | weiterhin LuF Betriebsvermögen (LuF Einheitswert) | als Grundvermögen (wie z.B. Bauland, Golfplatz) |
| Grundsteuer: | Grundsteuermessbetrag (lt. LuF EW Bescheid) x Hebesatz (lt. Gemeinde) = Grundsteuer A | Grundsteuermessbetrag (lt. Grund-EW Bescheid) x Hebesatz (lt. Gemeinde) = Grundsteuer B |
| Gründerwerbsteuer: | <p><u>Übertragung innerhalb Familienverband</u> (z.B. Hofübergabe, Erbanfall): 2 % vom einfachen LuF Einheitswert (=Bemessungsgrundlage)</p> <p><u>Übertragung außerhalb Familienverband</u>: bis 3,5 % (Tarif abhängig davon, ob unentgeltlicher oder entgeltlicher Erwerbsvorgang), Bemessungsgrundlage: Gegenleistung, mindestens gemeiner Wert</p> | <p>Bemessungsgrundlage: Gegenleistung, mindestens Grundstückswert</p> <p><u>Übertragung innerhalb Familienverband</u>: Stufentarif: für die ersten 250.000 Euro 0,5 % für die nächsten 150.000 Euro 2,0 % darüber hinaus 3,5 %</p> <p><u>Übertragung außerhalb Familienverband</u>: bis 3,5 % (Tarif abhängig davon, ob unentgeltlicher oder entgeltlicher Erwerbsvorgang)</p> |
| Weitere Konsequenzen: | SVS-Beiträge fallen weiterhin an | Flächen zählen zum erbhoffreien Vermögen andere Pflichtteilsansprüche, evt. Einfluss auf Erbhofeigenschaft |

Quelle: Landwirtschaftskammer OÖ



Bitte beachten Sie, dass es bei einer **Umwidmung der Fläche auf „Grünland-PV“ zu steuerlichen Änderungen** kommen kann! Nehmen Sie daher in diesem Fall Kontakt zu Ihrem Steuerberater auf.

BERECHNUNG DER EINKOMMENSTEUERBELASTUNG

Für die Berechnung der Einkommensteuerbelastung werden **sämtliche Jahreseinkünfte zusammengerechnet**, die Sonderausgaben bzw. außergewöhnlichen Belastungen abgezogen; dies ergibt in der Folge das steuerpflichtige Einkommen.

Um der **kalten Progression entgegenzuwirken**, werden **ab 2023** jährlich die Tarifstufen (außer die letzte ab 1 Million Euro) um **zwei Drittel der Inflationsrate** angepasst.

Für das Jahr 2023 wurde eine Inflationsrate von 5,2 % errechnet. Die ersten beiden Tarifstufen wurden über die errechnete Inflationsrate hinaus um 6,3 % angehoben. Die übrigen Tarifstufen wurden um zwei Drittel der Inflationsrate, also um 3,47 %, erhöht.



Tarifmodell Neu

| Steuerpflichtiges Jahreseinkommen Stufe bis | Grenzsteuersatz 2023 |
|---|----------------------|
| € 11.693,00 | 0 % |
| € 19.134,00 | 20 % |
| € 32.075,00 | 30 % |
| € 62.080,00 | 41 % |
| € 93.120,00 | 48 % |
| € 1.000.000,00 | 50 % |
| Über € 1 Mio. | 55 % |

Der Prozentsatz der dritten Tarifstufe verringert sich ab dem Jahr 2024 weiter von 41 % auf 40 %.

EINSCHLEIFREGELUNG

Wird die **Freigrenze von € 730,00 überschritten**, besteht eine „**Einschleifregelung**“ für die Besteuerung des zusätzlichen Einkommens und es wird nur das Doppelte des zusätzlichen Einkommens steuerpflichtig, der die € 730,00 übersteigt.

Beispiel Einschleifregelung

| | |
|----------------------------------|------------------------------------|
| Einkünfte | € 1.200,00 |
| Freibetrag | – € 730,00 |
| Zwischensumme | € 470,00 |
| Einschleifregelung | € 470,00 x 2 |
| Steuerpflichtiger Betrag: | € 940,00 (statt € 1.200,00) |

Ab einem zusätzlichen Einkommen von € 1.460,00 unterliegen dies der vollen Besteuerung je nach **Grenzsteuersatz** (siehe Tabelle). Der Grenzsteuersatz ist jener Prozentsatz, mit dem das zusätzliche Einkommen in der jeweiligen Tarifstufe besteuert wird. Sind **keine nichtselbständigen Einkünfte vorhanden**, ist jeder dazuverdiente Euro **steuerpflichtig**.



PRIVATPERSON

Jahresgewinne, welche die 12-fache Geringfügigkeitsgrenze (seit 2023 monatlich € 500,91 x 12 = € 6.010,92) überschreiten, lösen auch eine **Sozialversicherungspflicht als Neuer Selbständiger** aus.



LANDWIRTE

Ist das **Betreiben der PV-Anlage als landwirtschaftliche Nebentätigkeit** zu werten (dies muss im Einzelfall geprüft werden), so zählt diese zu den gesondert beitragspflichtigen Nebentätigkeiten bei der SVA der Bauern (jetzt Sozialversicherung der Selbstständigen).

Beim Betrieb der PV-Anlage wird es sich aber im Regelfall um **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** handeln, die nicht bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, sondern bei der **Sozialversicherung der Selbständigen** als „**Neue Selbständige**“ sozialversicherungspflichtig sind. Wie bei Privatpersonen, tritt eine Versicherungspflicht allerdings erst dann ein, wenn die **Versicherungsfreigrenze** seit 2023 € 6.010,92 überschritten wird.

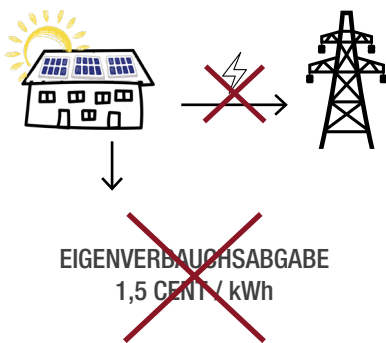
Die Höhe der Beitragsgrundlage für die Sozialversicherung wird von den **Einkünften aus Gewerbebetrieb** entsprechend dem Einkommensteuerbescheid abgeleitet.

Sind bereits **andere Einkünfte aus Gewerbebetrieb** vorhanden, gibt es **keine Freigrenze**. Die gewerblichen Einkünfte aus PV-Anlagen (Einkünfte aus Stromlieferung) unterliegen zur Gänze der **Sozialversicherungspflicht**.

ELEKTRIZITÄTSABGABE

Selbst hergestellte elektrische Energie unterliegt grundsätzlich der **Elektrizitätsabgabe in Höhe von € 0,015 je kWh**; ausgenommen davon sind **Lieferungen an Elektrizitätsunternehmen**; diese Lieferungen sind nicht steuerbar. Für Vorgänge im Zeitraum vom 1. Mai 2022 bis 30. Juni 2023 beträgt die Elektrizitätsabgabe 0,001 Euro je kWh.

ABGABENBEFREIUNG FÜR PV-STROM



Elektrische Energie ist von der Abgabe auch dann befreit soweit sie mittels Photovoltaik von Elektrizitätserzeugern oder auch von Erzeugergemeinschaften, selbst erzeugt und nicht in das Netz eingespeist, sondern selbst verbraucht wird. **Die Befreiung von der Elektrizitätsabgabe gilt damit für Selbstverbraucher, für gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen sowie für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften.**



SELBSTERZEUGUNG UND CONTRACTING

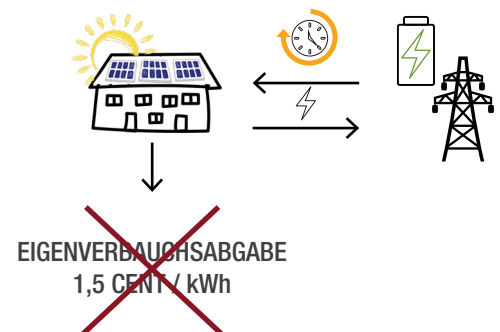
Eine Selbsterzeugung kann auch dann vorliegen, wenn sich die PV-Anlage nicht im Eigentum der begünstigten Elektrizitätserzeuger befindet. Die **Steuerbefreiung gilt demnach auch für Contracting-Modelle oder leasingfinanzierte PV-Anlagen.**



ERZEUGERGEMEINSCHAFT

Eine **Weiterleitung des Stroms innerhalb einer Erzeugergemeinschaft für Zwecke des Eigenverbrauchs**, auch wenn dabei niedrige Ebenen öffentlicher Netze eingesetzt werden, ist **steuerbefreit**.

Auch die **Zwischenspeicherung oder zwischenzeitliche Einspeisung ins öffentl. Netz** und die spätere Wiederentnahme ist **steuerbefreit**.



SELBSTVERBRAUCH

Die Menge des selbst erzeugten und selbstverbrauchten PV-Stroms entscheidet über die Vorgehensweise und Meldepflicht bezüglich der Elektrizitätsabgabe beim Finanzamt:

1.) SELBSTVERBRAUCH VON PV-STROM BIS 5.000 KWH PRO JAHR



Es besteht eine Steuerbefreiung und die PV-Anlage unterliegt **nicht der Anzeigepflicht beim Finanzamt**.





2.) SELBSTVERBRAUCH VON PV-STROM ÜBER 5.000 KWH PRO JAHR



Es besteht eine **grundsätzliche Steuerbefreiung**, aber die PV-Anlage muss beim **Finanzamt angezeigt** werden und es muss **jährlich eine Erklärung über die Elektrizitätsabgabe** an das Finanzamt übermittelt werden.

DIE ANZEIGEPFLICHT VARIERT MIT ERRICHTUNGSDATUM:

1.) Anzeigepflicht bei neuen Anlagen (ab 2021 in Betrieb genommen)

-  Neue Anlagen sind **binnen 4 Wochen** nach der Inbetriebnahme beim Finanzamt zu melden. Die PV-Anlage kann formlos beim Finanzamt mittels **Finanz-Online** übermittelt werden (bis es dazu ein eigenes Formular geben wird, kann dies unter dem Punkt sonstige Services/sonstige Anträge/sonstige Anbringen & Anfragen erfolgen).
-  Basierend auf der **AGVO** ist das Finanzamt ab einem Betrag von EUR 500.000,- für in Anspruch genommene Steuervorteile, zu verständigen. Es folgt eine Veröffentlichung und Berichterstattung an die EU-Kommission.
-  Vom **begünstigten Elektrizitätserzeuger** ist **jährlich** (bis 31. März des Folgejahres) eine Erklärung an das Finanzamt mit Aufzeichnungen über die erzeugte Strommenge, den Selbstverbrauch und die ins öffentliche Netz eingespeiste Strommenge abzugeben.
-  Eine Veranlagung unterbleibt, wenn die Abgabenschuld **weniger als 50 EUR/Jahr** beträgt.



AGVO

Die **allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung** (AGVO) soll es den Regierungen der EU-Länder ermöglichen, einem breiteren Spektrum von Unternehmen höhere Beträge an öffentlichen Geldern zukommen zu lassen, ohne dass vorab die Genehmigung der Europäischen Kommission eingeholt werden muss.

2.) ANZEIGEPFLICHT bei Bestandsanlagen



Die Inanspruchnahme der Befreiung ist **rückwirkend ab 01.01.2020** möglich. Die PV-Anlage muss beim Finanzamt angezeigt werden. **Die Frist zur Anzeige von Bestandsanlagen war der 31.03.2021.**



Nachdem die Frist auf Grund des spät veröffentlichten Erlasses sehr kurz bemessen war, akzeptiert das Finanzamt auch eine „**unvollständige**“ **Anzeige**. Eine Nachreichung aller Details und Unterlagen kann bis **31.05.2021** erfolgen. Sie können die PV-Anlage formlos beim Finanzamt mittels Brief (Vorlage dazu senden wir Ihnen im Anhang mit) oder mittels Finanz-Online (unter dem Punkt sonstige Services/sonstige Anträge/sonstige Anbringen & Anfragen) übermitteln.



Je nach Datum der Inbetriebnahme gilt für die **rückwirkende Befreiung** in beihilfenrechtlicher Hinsicht folgendes:

- Für Anlagen die bis **31.03.2020** in Betrieb genommen wurden ist die rückwirkende Befreiung gestützt auf die **De-minimis-Beihilfen-Verordnung**. Bei den De-Minimis-Beihilfen gibt es max. EUR 200.000,- Steuervorteil für 3 Jahre. Darüber hinausgehende Steuerbefreiungen sind in diesem Zeitraum nicht mehr möglich. Für den weiteren Betrieb ab 2021 ist die Befreiung basierend auf der AGVO.
- Für Anlagen die ab **01.04.2020** in Betrieb genommen wurden gilt die **AGVO**. Bei der Anwendung der AGVO ist das Finanzamt ab einem Betrag von EUR 500.000,- für einen in Anspruch genommenen Steuervorteil, zu verständigen. Es folgt eine Veröffentlichung und Berichterstattung an die EU-Kommission. Für den weiteren Betrieb ab 2021 ist die Befreiung basierend auf der AGVO.



Vom **begünstigten Elektrizitätserzeuger** ist **jährlich** (bis 31. März des Folgejahres) eine Erklärung an das Finanzamt mit Aufzeichnungen über die erzeugte Strommenge, den Selbstverbrauch und die ins öffentliche Netz eingespeiste Strommenge abzugeben.



Eine Veranlagung unterbleibt, wenn die Abgabenschuld **weniger als 50 EUR/Jahr** beträgt .



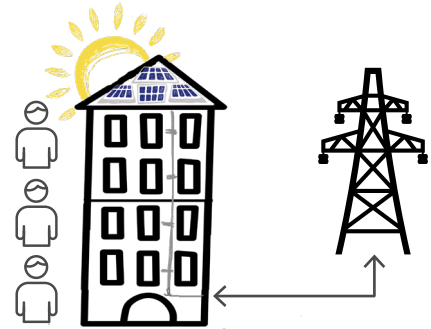
Mit 14.02.2022 kam es zu einer **Überarbeitung des Elektrizitätsabgabegesetzes**. Im § 2 Abs. 4 heißt es nun, dass alle erneuerbaren Stromerzeuger von der Elektrizitätsabgabe auf selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strom befreit sind.

Eine entsprechend angepasste UmsetzungsVO ist noch ausständig. Ob wie bisher für PV-Anlagen mit einem Selbstverbrauch des erzeugten PV-Stroms von über 25.000 kWh pro Jahr eine Anzeigenpflicht beim Finanzamt bzw. Aufzeichnungspflicht besteht, ist noch nicht geregelt.

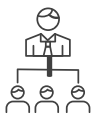
GEMEINSCHAFTSANLAGEN – BETREIBERGEMEINSCHAFTEN

Die neue gesetzliche Regelung (kleine Ökostromnovelle 2017) ermöglicht nun, dass **Dachflächen von Mehrparteienhäusern/Bürogebäuden genutzt** werden können.

Mieter oder Eigentümer von Mehrparteienhäusern schließen sich zusammen, um **gemeinsam eine PV-Anlage zu betreiben**. Die PV-Anlage wird an die **gemeinschaftliche Hauptleitung** im Gebäude angeschlossen. Mehrere Hausparteien beteiligen sich am Betrieb der Erzeugungsanlage.



FOLGENDE STEUERLICHE FRAGEN BZW. RAHMENBEDINGUNGEN SIND ZU BEACHTEN:



KLEINUNTERNEHMER-
REGELUNG



Der erzeugte Strom darf nur im **Innenverhältnis weiterverrechnet** werden.

Ein **Vorsteuerabzug** für die Investition in die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage ist je nach gewählter Rechtsform **möglich**. Wird die **Kleinunternehmerregelung** (Unternehmer, jährlich < € 35.000 Umsatz netto) angewendet, gibt es keinen Vorsteuerabzug.



VERPACHTUNG /
STROMLIEFERUNG



Meldung an das Finanzamt erforderlich, da Einkünfte aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erzielt werden (Einkommenssteuererklärung erforderlich).

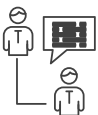
Der **Umsatzsteuersatz für die Lieferung des Stroms** an Endverbraucher sowie für die Verpachtung der Erzeugungsanlage beträgt **20 %**.



Gewinne durch den Verkauf von Strom aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage (an Endverbraucher im Gebäude oder an externen Energieversorger) sind je nach Geschäftsmodell (je nach Rechtsform) zu **versteuern**: Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer (2023: 24 %, ab 2024: 23 %)



Die **Abschreibungsdauer** der PV-Gemeinschaftsanlagen beträgt 20 Jahre.



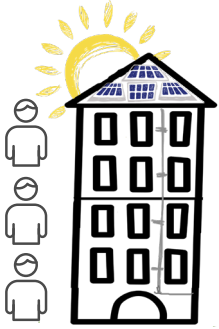
Wer ist **Betreiber**? In welcher **Rechtsform** wird die Anlage betrieben? Gibt es **Pachtverträge** für Dachflächen?



TIPP

Für die korrekte umsatzsteuerliche und ertragssteuerliche Beachtung ist das jeweilige Geschäftsmodell entscheidend. Es ist daher zu empfehlen, das gewählte Modell mit einem Steuerberater zu besprechen.

FOLGENDE RECHTSFORMEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN KOMMEN IN BETRACHT:



- Wohnungseigentumsgemeinschaften
- Miteigentumsgemeinschaften
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts
- Offene Gesellschaften
- Kommanditgesellschaften
- Vereine



TIPP

Ziehen Sie stets einen **Steuerberater** zu Ihren Überlegungen für das passende Geschäftsmodell hinzu und achten Sie auf genaue vertragliche Regelungen.



ALLGEMEINE HINWEISE

- Offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften und GesmbHs **müssen ins Firmenbuch** eingetragen werden. Gesellschaften bürgerlichen Rechts **dürfen NICHT ins Firmenbuch** eingetragen werden, da sie nicht selbst Träger von Rechten und Pflichten sein können.
- Einkünfte aus der Einspeisung von PV-Anlagen von privaten bzw. natürlichen Personen sind **befreit von der Einkommensteuer**, sofern eine Modulleistung von **25 kW** nicht überschritten wird und die Einspeisung **jährlich 12.500 kWh pro Person** (innerhalb der Betreiberstruktur) nicht überschreitet (§ 3 Abs. 1 Z 39 Einkommenssteuergesetz). Je nach Betreiberkonstellation kann daher auch bei gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen die **Befreiung von der Einkommensteuer zur Anwendung kommen**. Die **Rechtsform des Anlagenbetreibers**, basierend auf dem Einkommenssteuergesetz, ist **ausschlaggebend**.
- **Betreiber** der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage ist Ansprechpartner gegenüber der Finanz.
- Wenn die Erzeugungsanlage **Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb** erwirtschaftet ist dies dem **Finanzamt** zu melden (mittels Formular). Eine jährliche **Einkommensteuererklärung** ist notwendig. Der Anlagenbetreiber ist damit aber **nicht Pflichtmitglied der Wirtschaftskammer** und braucht **keinen Gewerbeschein**, da die Lieferung von Strom den Elektrizitätsgesetzen unterliegt und von der Gewerbeordnung ausgenommen ist.



Österreichischen Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften

<https://energiegemeinschaften.gv.at/>

ALLGEMEINE TIPPS

- ✓ Für die **einkommensteuerlichen Auswirkungen** kommt es auf das **gesamte steuerpflichtige Einkommen** an. Einkünfte durch den Betrieb von mehreren PV-Anlagen werden zusammengezählt sofern diese in derselben Rechtsform betrieben werden.
- ✓ Umsatzsteuerliche und einkommensteuerliche Bestimmungen immer **getrennt** betrachten.
- ✓ Den **Kleinunternehmerbegriff** gibt es nur im **Umsatzsteuerrecht**.
- ✓ Für die Umsatzsteuerpflicht ist bei bereits bestehenden Gewerbebetrieben (z.B. Tischlerei) zu **unterscheiden**, ob der erzeugte Strom überwiegend in der eigenen Tischlerei **verwendet** wird oder ins Netz **ingespeist** wird.
- ✓ Bei **Landwirten** ist zunächst zu klären, ob die Photovoltaikanlage überwiegend für die **eigene Landwirtschaft Strom produziert** oder **mehr als 50 % des erzeugten Stroms eingespeist** werden. Dann sind es Einkünfte aus Gewerbebetrieb und nicht aus Land- und Forstwirtschaft.
- ✓ Die Kosten einer etwaigen Dachsanierung im Zuge der Errichtung einer PV-Anlage können in den meisten Fällen nicht zu den Anschaffungskosten der PV-Anlage hinzugerechnet werden. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

BUNDESVERBAND PHOTOVOLTAIC AUSTRIA



PHOTOVOLTAIC
AUSTRIA
FEDERAL ASSOCIATION



Franz-Josefs-Kai 13/12+13, 1010 Wien
office@pvaustralia.at
01/522 35 81

www.pvaustralia.at



[@photovoltaicaustria](https://www.facebook.com/photovoltaicaustria)



[@PV_Austria](https://twitter.com/PV_Austria)

Wollen Sie über die neuesten Entwicklungen im Bereich der Photovoltaik und Stromspeicherung auf dem Laufenden bleiben? Dann abonnieren Sie unseren 14-tägigen SonnenNewsletter!

